|  |
| --- |
| 1. Wer muss am Religionsunterricht teilnehmen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. |
|  |
| 1. Wer muss am Werte und Normenunterricht teilnehmen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. |
|  |
| 1. Kann man sich vom Werte und Normenunterricht abmelden?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| * 1. Abweichend von Nr. 4.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat; Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz. – Wer sich zum Religionsunterricht freiwillig anmeldet.
 |
|  |
| 1. Wer darf Werte und Normenunterricht erteilen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG). |
| und |
| **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §51** |
| **Dienstrechtliche Sonderregelungen** |
| (1) 1Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. 2Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. 3Vor der Entscheidung sind sie zu hören. 4Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. |

|  |
| --- |
| 1. Unter welchen Bedingungen müssen auch Schüler/innen, für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt ist, am Werte und Normenunterricht teilnehmen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 5.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Nr. 5.1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist (§ 128 Abs.1 Satz 2 NSchG). |
|  |
| 1. Dürfen auch Religionslehrer Werte und Normenunterricht erteilen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 7.2 Der Unterrichtseinsatz einer Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft in demselben Schuljahrgang sowohl in Religion als auch in Werte und Normen ist nicht zulässig. Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, sollen nur dann im Fach Werte und Normen eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz im Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft oder im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht erforderlich ist. |
|  |
| 1. Wann muss eine Schule Werte und Normenunterricht als ordentliches Lehrfach einrichten?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist nach § 128 NSchG der UnterrichtWerte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn **mindestens zwölf** Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.  |
| 3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend. (2.2 Religionsunterricht kann auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl von zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen erreicht wird. Voraussetzung ist, dass die Zusammenfassung nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten vertretbar ist.) |
|  |
| 1. Müssen Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe teilnehmen, in jedem Fall am Werte und Normenunterricht teilnehmen?
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 5.1 In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG). |

|  |
| --- |
|  |
| 1. Was sagen die rechtlichen Vorgaben zu folgender Aussage: „Werte und Normenunterricht und Religionsunterricht ist an Schulen nicht so wichtig, wie anderer Unterricht.“
 |
| **Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen***RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105* |
| 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für den Religionsunterricht und den UnterrichtWerte und Normen die gleichen Regelungen wie für die anderen Schulfächer. Das bedeutet insbesondere, dass der Religionsunterricht und der UnterrichtWerte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen und dass es unzulässig ist, den Religionsunterricht oder den UnterrichtWerte und Normen durch Konferenzbeschluss für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen. |